



Öffentliche Auslegung einer Änderung des Flächennutzungsplans



Der Rat der Stadt Kleve hat am 09.09.2015 beschlossen, die 125. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Kleve für den Bereich Rinderner Straße im Ortsteil öffentlich auszulegen. Ziel ist es, eine Plangrundlage für die Unterbringung eines Feuerwehrgerätehauses zu schaffen. Die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB), in der derzeit gültigen Fassung, wird **vom 29.03.2016 bis zum 29.04.2016 einschließlich** durchgeführt.

Der Entwurf der Flächennutzungsplanänderung, die Begründung, ein Umweltbericht sowie die bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen liegen in der vorgenannten Zeit bei der Stadt Kleve, Fachbereich Planen und Bauen, Landwehr 4-6, Zimmer 224, 47533 Kleve, während der Dienststunden, und zwar:

| | |
|---------------------------|---------------------------|
| montags bis freitags | von 8:00 Uhr – 12:30 Uhr |
| montags und mittwochs | von 14:00 Uhr – 17:00 Uhr |
| dienstags und donnerstags | von 14:00 Uhr – 15:30 Uhr |

öffentlich aus.

Hinweis: Das Gebäude ist nicht barrierefrei. Bei Bedarf kann ein Termin vereinbart werden.

Bestandteil der ausliegenden Unterlagen sind neben dem Planentwurf, die Begründung mit Umweltbericht inkl. der Aussagen zum Artenschutz. Diesen Unterlagen können folgende, wesentliche Arten umweltbezogener Informationen entnommen werden:

In der Auswertung im Umweltbericht werden die Auswirkungen auf die Schutzgüter Boden, Wasser, Klima, Biotope, Pflanzen und Tiere sowie Landschaftsbild, Erholung, Mensch, Kultur- und Sachgüter beschrieben und bewertet. Außerdem erfolgen Angaben zur Berücksichtigung dieser Auswirkungen im Rahmen der FNP-Ausweisung bzw. der weiteren Planungsstufen. Durch Versiegelung und Überbauung wird in den Boden, Wasser- und Klimahaushalt eingegriffen. Die Auswirkungen sind durch Maßnahmen, die im Rahmen des Planverfahrens für den nachgelagerten Bebauungsplan festzusetzen sind, kompensierbar. Im Vergleich mit der Ausweisung als Fläche für die Landwirtschaft im rechtskräftigen FNP ist keine erhebliche Erhöhung der Beeinträchtigungen zu erwarten.

Während dieser Auslegungsfrist kann jedermann eine Stellungnahme zu dem Entwurf schriftlich oder zur Niederschrift beim Fachbereich Planen und Bauen abgeben. Bei gleichlautenden Eingaben (Unterschriftenlisten, vervielfältigte gleichlautende Texte) wird um Benennung desjenigen gebeten, der die gemeinschaftlichen Interessen vertritt. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Flächennutzungsplanänderung unberücksichtigt bleiben. Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Kleve, den 10.03.2016

Die Bürgermeisterin
Northing